

Wahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019



Leitfaden für Wahlhelfer

Stadt Bochum

- Wahlbüro -

Redaktion: Wahlbüro (Amt 33)
Gebäude: Jungesellenstr. 8, Zi. 204
Telefon: (0234) 910 - 5052
Fax: (0234) 910 - 5050

Leitfaden für Wahlhelfer

Liebe Mitglieder eines Wahlvorstandes,

Sie haben sich freundlicherweise bereit erklärt, bei der Wahl des Europäischen Parlaments mitzuhelfen. Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich.

Dieser kurze Leitfaden soll Ihnen die grundsätzlichen Aufgaben in einem Wahlvorstand näherbringen. Wahlvorsteher erhalten darüber hinaus weitere Informationen. Für alle Fragen, die im Laufe des Wahltages aufkommen und nicht im Leitfaden erläutert werden, steht Ihnen die telefonische Hotline des Wahlbüros zur Verfügung. Die Rufnummer befindet sich in den Unterlagen für Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher.

Hinweis zur Gleichbehandlung von Frau und Mann:

Im Wahlrecht werden die Funktionsbezeichnungen grundsätzlich in der männlichen Form verwendet. In diesem Leitfaden orientieren wir uns weitestgehend am Gesetzestext, haben aber nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Formulierungen gesucht. Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichten, stets die weibliche Form mit zu nennen.

Ein Wahlvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der **Wahlvorsteher** organisiert und leitet die Tätigkeiten des Wahlvorstandes;
- der **Stellv. Wahlvorsteher** übernimmt bei Abwesenheit des Wahlvorstehers dessen Aufgaben;
- der **Schriftführer** prüft die Wahlberechtigung, trägt Stimmabgabevermerke in das Wählerverzeichnis ein, füllt die Wahlniederschriften aus;
- zwei bis vier **Beisitzer** prüfen, ob der Wähler im richtigen Stimmbezirk wählen möchte und geben Stimmzettel an die Wahlberechtigten aus.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes gemeinsam

- überwachen die Wahlhandlung,
- sorgen für Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- ermitteln das Ergebnis und
- entscheiden in Zweifelsfragen, die bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Ergebnisses auftreten.

Der Wahlvorstand übt seine gesamten Tätigkeiten unparteiisch aus und ist zur Verschwiegenheit über die bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen tragen.

Auszahlung des Erfrischungsgeldes

Für die Tätigkeit als Wahlhelfer erhält der Wahlvorsteher 60,00 € und alle anderen Mitglieder des Wahlvorstandes jeweils 40,00 €. Ihre Mithilfe am Wahltag wird in der Regel durch Ihre Unterschrift auf der Wahl Niederschrift nachgewiesen.

Die Erfrischungsgelder werden ca. 2 Wochen nach der Wahl auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung überwiesen.

Der Wahltag

Um **7:30 Uhr** treffen sich alle Mitglieder des Wahlvorstandes im zugewiesenen Wahllokal.

Einrichtung des Wahlraums

Die erforderlichen **Möbel, die Wahlurne und Sichtblenden** befinden sich bereits im Wahlraum. Für einen möglichen Aufbau der Möbel hat der Wahlvorsteher eine Skizze erhalten. Hiervon kann auch je nach örtlichen Gegebenheiten abgewichen werden. Die Sichtblenden sind so aufzustellen, dass hinter ihnen ausreichend Licht vorhanden ist und sie nicht z.B. durch Fenster einsehbar sind.

Die Wahlurne

Der gesamte Wahlvorstand prüft, ob die **Wahlurne leer** ist. Danach wird die Wahlurne verschlossen und mit den ausgehändigten großen Aufklebern versiegelt. Während der Wahlzeit darf die Wahlurne **auf keinen Fall geöffnet** werden. Falls etwas anderes als Stimmzettel in die Wahlurne geraten ist (z.B. Personalausweis), kann die Rückgabe erst nach Öffnung der Wahlurne um 18:00 Uhr erfolgen.

Hinweisschilder

Bringen Sie bitte gut sichtbar die Hinweisschilder zum **Wahllokal** und zum **Wahlraum** an. Schilder mit und ohne Richtungspfeil stehen Ihnen zur Verfügung. Im Eingangsbereich des Gebäudes ist gut sichtbar die „**Wahlbekanntmachung**“ anzubringen, außerdem ein Exemplar des Stimmzettels, den Sie bitte deutlich mit der Aufschrift „**Muster**“ kennzeichnen. An oder neben der Tür Ihres Wahlraumes bringen Sie bitte das Schild „**Wahllokal**“ an. Wenn es mehrere Wahlräume in einem Gebäude gibt, richten Sie bitte in Absprache mit den anderen Wahlvorständen einen „**Info-Dienst**“ ein, der den Wählern den Weg zum richtigen Wahlraum weist.

Wahlwerbung

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich Ihr Wahllokal befindet, **jede Beeinflussung der Wähler verboten**. Nicht erlaubte Werbung dürfen Sie entfernen.

Aufgabenverteilung

Grundsätzlich sind die Funktionen innerhalb des Wahlvorstandes im Berufungsschreiben angegeben. Aus dem Kreis der Beisitzer benennt der Wahlvorsteher allerdings noch einen stellvertretenden Schriftführer. Nun werden die Aufgaben verteilt und der Schichtdienst vereinbart.

Die Wahlhandlung (8:00 bis 18:00 Uhr)

Eröffnung der Wahlhandlung

Nachdem alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit – insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten – verpflichtet wurden, eröffnet der Wahlvorsteher pünktlich um **8:00 Uhr** die Wahlhandlung.

Vorprüfung der Wahlberechtigung

Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat eine Wahlbenachrichtigung erhalten, die er in der Regel ins Wahllokal mitbringt.

Der Wähler legt diese Wahlbenachrichtigung am Tisch der Beisitzer vor. Ein Beisitzer prüft, ob die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl 2019 ausgestellt ist und für den Stimmbezirk dieses Wahllokals gilt. Wenn dies zutrifft, erhält der Wähler einen Stimmzettel.

Hat ein Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht dabei, muss er seine Identität beim Schriftführer durch einen geeigneten Lichtbildausweis nachweisen. Dieser prüft im Wählerverzeichnis, ob der Bürger in diesem Wahllokal wahlberechtigt und kein Sperrvermerk („N“ oder „W“) zu seiner Person eingetragen ist. Ist dies der Fall, erhält er einen Stimmzettel.

Stimmabgabe

Der Bürger begibt sich nun hinter eine freie Sichtblende und kennzeichnet dort persönlich seinen Stimmzettel. Er faltet ihn dort so zusammen, dass nach Verlassen der Sichtblende von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. **Die Stimmabgabe ist ein höchstpersönliches Recht, sie kann nur durch den Wähler selbst erfolgen.** Er kann sich auch durch Vorlage einer Vollmacht nicht vertreten lassen. Wenn allerdings erkennbar ist, dass der Bürger des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt ist, kann er sich von einer Person seines Vertrauens helfen lassen. Diese Person kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Eigentliche Prüfung der Wahlberechtigung

Mit dem gekennzeichneten und gefalteten Stimmzettel geht der Wähler nun zum Tisch des Schriftführers und legt dort erneut seine Wahlbenachrichtigung oder einen Lichtbildausweis vor. Nun wird geprüft, ob der Bürger im Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der Spalte „Stimmabgabe“ kein Sperrvermerk („N“ oder „W“) befindet. In dieser Spalte trägt der Schriftführer nun einen Haken ein und behält die Wahlbenachrichtigung ein. Wenn der Wähler ohne Wahlbenachrichtigung wählt, tragen Sie bitte Namen, Vornamen, Straße und Wählerverzeichnisnummer auf der mitgelieferten Hilfsliste ein. Nur so können Sie im Zweifelsfall nachprüfen, ob jemand bereits gewählt hat, falls einmal ein Haken verrutscht sein sollte.

Einwurf in die Urne

Erst wenn der Haken im Wählerverzeichnis gesetzt ist, darf der Stimmzettel in die Urne eingeworfen werden.

So läuft in der Regel der Wahlvorgang ab. Abweichende Fälle werden auf den nächsten Seiten erläutert.

Sonderfälle

Problem: Der Bürger ist in Ihrem Wählerverzeichnis **nicht aufzufinden**

Lösung: Sofern er seine Wahlbenachrichtigung mitgebracht hat, prüfen Sie, ob er sich tatsächlich im richtigen Wahllokal befindet. Bei mehreren Wahllokalen in einem Gebäude kann es manchmal zu Verwechslungen kommen. Wenn der Bürger keine Wahlbenachrichtigung vorlegen kann, rufen Sie bei der Hotline des Wahlbüros an. Hier kann Ihnen schnell mitgeteilt werden, ob und in welchem Wahllokal der Bürger wahlberechtigt ist.

Problem: Im Feld „Stimmabgabe“ befindet sich hinter dem Namen des Wählers bereits ein **Haken**

Lösung: Dies bedeutet eigentlich, dass der Wähler bereits bei Ihnen gewählt hat. Es ist aber bei großem Wählerandrang zu Stoßzeiten durchaus möglich, dass ein Haken in die falsche Spalte gerutscht ist. Sie können nun anhand der eingezogenen Wahlbenachrichtigungen und der Hilfsliste feststellen, ob der Bürger tatsächlich schon einmal bei Ihnen war oder aber ein Versehen vorliegt.

Problem: Im Feld „Stimmabgabe“ befindet sich ein **„N“**

Lösung: Der Wähler ist nicht wahlberechtigt, darf also **auf keinen Fall** bei Ihnen im Wahllokal wählen. Rufen Sie zur Klärung die Hotline an.

Problem: Im Feld „Stimmabgabe“ befindet sich ein **„W“**

Lösung: Der Wähler hat einen Wahlschein (also in der Regel Briefwahl) beantragt und darf somit nur bei Ihnen wählen, wenn er einen gültigen Wahlschein vorlegt. Die Wahl mit Wahlschein wird unten erläutert. Wenn der Bürger angibt, keine Briefwahl beantragt zu haben, rufen Sie die Hotline an.

Problem: Ein Wähler will bei Ihnen einen **Briefwahlumschlag** abgeben

Lösung: Auf keinen Fall annehmen, denn diese Stimme darf bei Ihnen im Wahllokal nicht gezählt werden. Bis 16:00 Uhr kann der Brief noch in den Hausbriefkasten am Rathaus (Haupteingang, hinter der Glocke) eingeworfen werden und bis 18:00 Uhr am Briefwahlzentrum - Neues Gymnasium, Querenburger Str. 45 - abgegeben werden. Wenn es sich um den Wahlbrief des Wählers selbst handelt, kann er den Brief öffnen und mit dem enthaltenen Wahlschein bei Ihnen wählen, soweit die Voraussetzungen für einen gültigen Wahlschein vorliegen (s. nächster Abschnitt). Der im Brief enthaltene Stimmzettelumschlag muss dann allerdings von ihm vernichtet werden. Er erhält von Ihnen einen neuen Stimmzettel.

Sonderfall Wahlschein

Es ist möglich, dass ein Wähler mit einem Wahlschein zu Ihnen kommt. Diesen Wahlschein hat er erhalten, weil er entweder an der Briefwahl teilnehmen oder aber in einem anderen als „seinem“ Wahllokal wählen möchte. Prüfen Sie zunächst, ob der Wahlschein von der Stadt Bochum für die Europawahl 2019 ausgestellt wurde. Wenn dies der Fall ist und der Wahlschein auch **nicht auf der Liste ungültiger Wahlscheine** (hinter dem Wählerverzeichnis eingeklebt) aufgeführt ist, gilt dieser Wahlschein in jedem Stimmbezirk des Stadtgebietes.

Es ist möglich, dass sich ein Wähler mit Wahlschein dennoch entschließt, im Wahllokal seines eigenen Stimmbezirkes zu wählen. In dem Fall ist er im Wählerverzeichnis aufgeführt und mit dem Sperrvermerk **„W“** aufgeführt (siehe oben). In diesem Feld wird dann kein Häkchen gesetzt. **Den vorgelegten Wahlschein behalten Sie auf jeden Fall ein!**

Auszählung der Wahlergebnisse

Um **18:00** Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Falls noch Wähler im Raum sind, dürfen diese selbstverständlich noch wählen. Lassen Sie aber keine neuen Bürger mehr zu.

Der **Wahlvorstand ist beschlussfähig**, wenn mindestens **fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Die Ermittlung des Ergebnisses ist öffentlich. Interessierte Bürger dürfen also bei der Auszählung zusehen, diese aber nicht stören. Auf keinen Fall dürfen diese Personen das Wählerverzeichnis einsehen.

Um eine große leere Arbeitsfläche zu haben, stellen Sie nach Möglichkeit die Tische zusammen. Öffnen Sie nun die Wahlurne und entnehmen die Stimmzettel. Überzeugen Sie sich, dass die Wahlurne leer ist.

Zählung der Wähler (Abschnitt 3 der Wahlniederschrift)

1. Zunächst zählen Sie die **Stimmzettel** unsortiert.
2. Gleichzeitig zählt der Schriftführer die Anzahl der **Stimmabgabevermerke** (Haken) im Wählerverzeichnis. Diesem Ergebnis werden die **eingenommenen Wahlscheine** hinzugerechnet (nicht die Wahlbenachrichtigungen!).
3. Die Gesamtzahl der Stimmzettel muss mit der vom Schriftführer festgestellten Zahl der Wähler (Häkchen + Wahlscheine) übereinstimmen.

Hinweis: Es kann sein, dass trotz wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht übereinstimmen. Dieser Sachverhalt muss in der Wahlniederschrift vermerkt werden (Nr. 3.2 der Niederschrift). Für die weitere Arbeit ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Stimmzettel als Zahl der Wähler maßgeblich. Der Schriftführer trägt die Werte in die Niederschrift ein.

Zählung der Stimmen (Abschnitt 4 der Wahlniederschrift)

1. Bilden Sie nun aus den entfalteten Stimmzetteln folgende Stapel:
 - **zweifelsfrei gültige Stimmen**, getrennt nach Wahlvorschlägen
 - **völlig ungekennzeichnete** und damit **ungültige** Stimmzettel
 - Stimmzettel, die **nicht eindeutig gekennzeichnet** sind oder sonst Anlass zu Bedenken geben (Beschlussstimmzettel - siehe Beispiele in der Anlage des Leitfadens für Wahlvorsteher)
2. Zählen Sie nun – unter gegenseitiger Kontrolle – die Stimmzettel der Stapel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listen) auf dem Stimmzettel. Die ermittelten Stimmenzahlen trägt der Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) bei den entsprechenden Kennbuchstaben D1, D2 usw. ein.
3. Danach zählen Sie den Stapel mit den völlig ungekennzeichneten Stimmzetteln. Diese Stimmenzahl trägt der Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) unter dem Kennbuchstaben C in der Wahlniederschrift ein.
4. Nun entscheiden Sie gemeinsam über die Gültigkeit der Stimmzettel aus dem verbliebenen Stapel. Der Wahlvorsteher gibt jede Entscheidung einzeln mündlich bekannt. Auf der

Rückseite jedes Stimmzettels wird schriftlich vermerkt, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde oder dass die Stimme für ungültig erklärt wurde. Diese Ergebnisse werden nun in der Spalte Zwischensumme II (ZS II) eingetragen. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Niederschrift als Anlagen beigelegt (siehe Verpacken).

5. Der Schriftführer addiert nun die Zwischensummen I und II und erhält so das Gesamtergebnis der ungültigen Stimmen (Wert für C) und die Ergebnisse für die einzelnen Listen. Die Gesamtsumme der Werte für die Listen ergibt den Wert der Spalte D: „Gültige Stimmen insgesamt“.
6. Bitte prüfen Sie, ob das **Ergebnis plausibel** ist. Die Summe der gültigen plus ungültigen Stimmen muss der Gesamtzahl der Wähler entsprechen ($C + D = B$). Außerdem muss die Summe der Werte aus D1, D2 usw. insgesamt D entsprechen. Ein Taschenrechner ist Ihren Unterlagen beigelegt. Bei Unstimmigkeiten wiederholen Sie bitte in Ruhe den Zählvorgang.

Schnellmeldung und Abschlussarbeiten

Sobald das Wahlergebnis zusammengestellt wurde, gibt der Wahlvorsteher die Schnellmeldung an die Wahlleitung durch (siehe Leitfaden für Wahlvorsteher).

Währenddessen können die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes das Verpacken der Unterlagen vorbereiten:

Umschlag 1:

- eindeutig gültige Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen geordnet

Sammelumschlag 2:

- Niederschriften über besondere Vorfälle und zurückgewiesene Wahlscheine
- eingenommene Wahlscheine
- ungekennzeichnete Stimmzettel
- Stimmzettel aus dem Beschlussverfahren

Umschlag 3:

- Wahlbenachrichtigungen und Hilfsliste

Abschluss der Wahl Niederschrift

Die vom Schriftführer vollständig ausgefüllte Niederschrift muss von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes, mindestens aber von 5 Mitgliedern unterschrieben werden!!!

(Es kam durchaus schon vor, dass Wahlvorsteher am Abend die Unterschriften von den einzelnen Mitgliedern zu Hause abholen mussten...)



Der **Wahlvorsteher** bringt nun die Unterlagen zur Annahmestelle im Technischen Rathaus.

Für **alle anderen Wahlhelfer** ist an dieser Stelle Feierabend...